

Satzung der Schützengesellschaft Allersberg gegründet 1869 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Allersberg gegründet 1869 e.V. und hat seinen Sitz in Allersberg.
- II Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbund e.V. und anerkennt dessen Satzung, Vereinsordnung, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
- IV Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
Beim Amtsgericht Nürnberg ist er unter Schützengesellschaft Allersberg gegründet 1869 e.V. im VR 20009 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Luftgewehr, Luftpistole, Armbrust und Bogen. Durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, werden Jugendliche an den Schieß-, Bogensport herangeführt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I Mitglied kann jede natürliche Person werden die im Sportjahr mindestens 10 Jahre alt wird. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Sorgerechtsberechtigter den Antrag unterzeichnen.
- II Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Wird der Antrag nicht binnen 4 Wochen abgelehnt, gilt der Antrag als angenommen.
- III Bei Ablehnung kann beim Vereinsausschuss, innerhalb 3 Wochen nach Ablehnungsbescheid, Beschwerde eingelegt werden. Innerhalb 4 Wochen nach Beschwerdeeingang muss der Vereinsausschuss erneut darüber abstimmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres eingehen. Geschieht das nicht fristgerecht hat das Mitglied den Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.
- III Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand. Er kann auch erfolgen bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins wobei der Verstoß schwerwiegend oder gröblich sein muss. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden wenn der Jahresbeitrag trotz 2 maliger Fristsetzung nicht bezahlt wird.
 - (1) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss. Zuvor hat der Betroffene Gelegenheit innerhalb 2 Wochen zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
 - (2) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen schriftlich bei einem der Schützenmeister/innen eingehen.
Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit dem Austrittsdatum bzw. mit dem Ausschluss. In diesem Fall rückt derjenige nach der bei den Wahlen die zweitmeisten Stimmen hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die zum Schießsport notwendigen Anlagen, Waffen und Sportgeräte zu benutzen
- II Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, den Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die Mitgliedsbeiträge und Leistungen fristgerecht zu erbringen.
- III Sportliches und faires Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung für 2 Jahre festgelegt wird. Die Höhe des Beitrags muss den Anforderungen genügen um öffentliche Mittel für Förderungen zu erhalten. Bei Eintritt ab September wird der Beitrag um ein Viertel reduziert.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel.

- I Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- II Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind auch Minderjährige, ab 10 Jahre, wenn dies im Aufnahmeantrag vermerkt ist. Ab Volljährigkeit sind Mitglieder wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt sich der Wahl zu stellen. Die Erklärung ist an das Schützenmeisteramt zu senden.
- II Das Schützenmeisteramt muss schriftlich gewählt werden. Die Ausschussmitglieder können schriftlich oder per Akklamation gewählt werden. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- III Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner die Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Schützenmeister/ innen.
- V Kommt es bei den Wahlen zu keinen Ergebnissen bleibt der bisherige Vereinsausschuss im Amt. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung muss nach § 14 II innerhalb 6 Wochen stattfinden.
- VI Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen.

§ 10 Organe des Vereins sind

- I das Schützenmeisteramt
der Vereinsausschuss
die Mitgliederversammlung
- II Die Vereinsorgane werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Tätigkeiten, vorbehaltlich der Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeinnützigkeit, entgeltlich ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Festlegungen für den sogenannten Ehrenamts Freibetrag § 3 Nr. 26a ESTG.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- I Besteht aus 3 gleichberechtigten Schützenmeistern/innen, dem Schatzmeister dem Schriftführer und dem Sportleiter.
- II Die 3 Schützenmeister sind Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- III Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu empfehlen ist für den Schatzmeister, Schriftführer und Sportleiter jeweils einen Stellvertreter zu wählen. (5 III (2)

- IV Ein Schützenmeister/in lädt zu Sitzungen des Vereinsausschusses ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss mindestens 1 Woche vor der Sitzung in Händen der Zuständigen sein.

§12 Der Vereinsausschuss

- I Besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Jugend gewählten Jugendleiter und den Ausschussmitgliedern.
- II Ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Aufgaben und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein. Erstellen einer Geschäftsordnung gehört ebenfalls dazu.
- III Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- IV Die Amtszeit der von der Versammlung gewählten 5 Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes. Ehrenschützenmeister sind ohne Wahl Mitglieder im Ausschuss. Nehmen sie diese Funktion wahr reduziert sich die Zahl der zu wählenden entsprechend. Sofern Bogenreferenten, Übungsleiter nicht in den Ausschuss gewählt sind werden sie zu den Sitzungen des Vereinsausschusses ohne Stimmrecht eingeladen. Dies gilt auch für Jugendsprecher.

§ 13 Geschäftsordnung

Hier können Aufgaben im Vereinsausschuss festgelegt werden die über die gewählte Funktion hinausgehen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- I Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich im ersten Quartal als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II Die Einberufung erfolgt durch einen Schützenmeister/in mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III Die Tagesordnung erstreckt sich im wesentlichen auf:
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Totengedenken (wenn notwendig)
 3. Bericht
 - a, eines Schützenmeisters/in
 - b, des Schatzmeisters/in
 - c, der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
 - d, des Sportleiters, der Bogenreferenten
 4. Aussprache zu den Berichten
 5. Genehmigung der Berichte und Entlastung des Schützenmeisteramtes
 6. Satzungsänderung (wenn notwendig)
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (wenn notwendig)

8. Nach Ablauf der Wahlperiode: Bildung eines Wahlausschusses, Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
9. Behandlung eingegangener Anträge
10. Verschiedenes

- IV Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder wahl-, abstimmungsfähig.
Zu empfehlen ist bei den Funktionen des Schützenmeisteramtes, je einen Stellvertreter zu wählen (siehe § 5 III 2)
- V Ankauf, Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf das vereinseigene Grundvermögen und Verpfändung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Versammlung einem Schützenmeister/in zugegangen sind, können nur berücksichtigt werden wenn das Schützenmeisteramt mehrheitlich dem zustimmt.
- VII Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend II einzuberufen wenn dies ein Drittel der unter § 9 I angeführten Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 15 Ehrenschiitzenmeister

Ehemalige Schützenmeister, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenschiitzenmeister benannt werden. Die Berufung erfolgt zeitnah in einer Mitgliederversammlung oder bei der Königsfeier.

§ 16 Protokolle

- I Über Sitzungen ist ein Protokoll, vom Schriftführer oder durch eine Person die der Sitzungsleiter bestimmt, zu führen.
- II Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren. Das Protokoll muss bei der nachfolgenden Sitzung überprüft und genehmigt werden.

§ 17 Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist Bestandteil der Satzung.

§ 18 Festlegungen

Hier werden sog. runde Geburtstage, Jubiläum, Regelungen bei Königen festgelegt. Die Inhalte werden in Sitzungen des Vereinsausschusses fortgeschrieben und sind in einer Datei gespeichert.

§ 19 Auflösung des Vereins

- I Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

- II Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der unter § 9 I aufgeführten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen die die Auflösung durchführen.
- III Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.06.2018 beschlossen.

Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Schützenmeister/in

Schützenmeister

Schützenmeister

.....

Kassier

Schriftführer

Sportleiter

.....

